

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Steigende Energiekosten – unabhsehbare finanzielle Belastung für die Krankenhäuser Baden-Württembergs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob der Landesregierung bekannt ist, dass einige Krankenhäuser bereits zum 1. Juli 2022 mit einer Energiepreiserhöhung von bis zu 40 Prozent belastet wurden und wenn ja, seit wann;
2. wie die Landesregierung die Entwicklung der Mehrkosten für Energie der Baden-Württembergischen Krankenhäuser ab 2022 bis 2024 einschätzt (bitte in Tabellenform aufgeschlüsselt nach Jahr, Energieverbrauch, Energiekosten mit und ohne Mehrkosten);
3. ob es seitens der Landesregierung konkrete Maßnahmenpläne gibt, um die finanzielle Belastung der Krankenhäuser durch Energiemehrkosten abzufedern;
4. wie die Landesregierung den Vorschlag beurteilt, den Inflationszuschlag im Krankenhausfinanzierungssystem analog dem Pflegesatzverfahren im Sozialgesetzbuch (SGB) 11 § 85 Absatz 7 explizit zu regeln;

II.

1. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass – durch unvorhersehbare Veränderungen entstandene – Mehrkosten im Finanzierungssystem der Krankenhäuser verbindlich geregelt werden;
2. die finanzielle Mehrbelastung der Krankenhäuser durch gestiegene Energiekosten durch Landesmittel zu übernehmen, bis eine Regelung auf Bundesebene vorliegt.

8.9.2022

Gögel, Wollé
und Fraktion

Begründung

Die Krankenhäuser Baden-Württembergs sind bereits durch das aktuelle Finanzierungssystem benachteiligt. Das betrifft den Landesfallbasiswert (der das hohe Lohnniveau des Bundeslandes unberücksichtigt lässt) ebenso, wie die bekanntermaßen unzureichende Investitions- und Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat in ihrer am 31. August 2022 gestarteten Petition „Alarmstufe Rot – Krankenhäuser in Gefahr“ auch auf unabwendbare Kostensteigerungen hingewiesen, die durch eine sich beschleunigende Inflation und explodierende Energiepreise die Krankenhäuser und ihre Träger vor nahezu unlösbare finanzielle Probleme stellt.

Krankenhäuser können im Gegensatz zu klassischen Unternehmen gestiegene Mehrkosten nicht an ihre Leistungsempfänger weiterreichen. Die Erstattung von Mehrkosten durch unvorhergesehene Veränderungen (z. B. Pandemie, Patientenausfälle, Preiserhöhungen) durch einen Inflationszuschlag ist im Finanzierungssystem der Krankenhäuser momentan nicht vorgesehen. Daher ist eine Regelung dringend geboten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 Nr. 52-0141.5-017/3210 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

- 1. ob der Landesregierung bekannt ist, dass einige Krankenhäuser bereits zum 1. Juli 2022 mit einer Energiepreiserhöhung von bis zu 40 Prozent belastet wurden und wenn ja, seit wann;*

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Datenmeldungen über konkrete Energiepreiserhöhungen einzelner Krankenhäuser vor.

Die Spitzenverbände der Krankenhäuser berichten jedoch von stark steigenden Kosten im gesamten Sachkostenbereich der Krankenhäuser. Diese Entwicklung wurde dadurch verstärkt, dass Zulieferer ihre Zusatzkosten zunehmend an die Krankenhäuser als Abnehmer weitergeben. Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (im Folgenden: BWKG) geht davon aus, dass 36 Prozent

der Gesamtkosten der Krankenhäuser von den derzeitigen Kostensteigerungen betroffen sind. Bei einer im Juli 2022 durchgeführten Umfrage der BWKG haben die teilnehmenden Krankenhäuser angegeben, dass sie für das Jahr 2022 mit einem Sachkostenanstieg von insgesamt 640 Millionen Euro ausgehen. Das wäre laut BWKG ein Anstieg von rund 11,5 Prozent bezogen auf die gesamten Sachkosten der Krankenhäuser.

Den größten Anteil zu diesem Kostenanstieg tragen die Energiekosten bei. Die konkrete Höhe der Preisanpassung und der Umsetzungszeitpunkt ist dabei abhängig von den individuellen Vertragsvereinbarungen zwischen den Krankenhäusern und den Energieversorgern.

2. wie die Landesregierung die Entwicklung der Mehrkosten für Energie der Baden-Württembergischen Krankenhäuser ab 2022 bis 2024 einschätzt (bitte in Tabellenform aufgeschlüsselt nach Jahr; Energieverbrauch, Energiekosten mit und ohne Mehrkosten);

Verlässliche und valide Kostenprognosen sind aufgrund der extrem unsicheren Lage an den Rohstoffmärkten derzeit nicht möglich. Insbesondere dürfte der Gaspreis stark durch unvorhersehbare Faktoren, wie den Fortgang des Krieges in der Ukraine oder die Witterung in den Wintermonaten, beeinflusst werden. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Einstellung der russischen Gaslieferungen nach Deutschland die Lage bei der Gasversorgung in den kommenden Monaten weiter angespannt bleibt.

Die BWKG hat eine Abschätzung zu den Kosten der Gasversorgung abgegeben. Nach einer aktuellen Umfrage unter ihren Mitgliedern lag der Gasbedarf der Krankenhäuser in Baden-Württemberg im Jahr 2021 bei rund 2,5 Milliarden Kilowattstunden (im Folgenden: kWh). Unter der Annahme, dass die Krankenhäuser im Jahr 2021 einen Durchschnittspreis von 5,5 Cent pro kWh bezahlen mussten, wären in 2021 Kosten von etwa 137,5 Millionen Euro entstanden. Eine angenommene Preiserhöhung um 10 Cent pro kWh würde auf dieser Basis zu einer Kostenmehrbelastung der Krankenhäuser in Höhe von 250 Millionen Euro pro Jahr führen.

3. ob es seitens des Landesregierung konkrete Maßnahmenpläne gibt, um die finanzielle Belastung der Krankenhäuser durch Energiemehrkosten abzufedern;

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland basiert im Wesentlichen auf einem 2-Säulen-Modell. Die Betriebskosten, zu denen die Energiekosten zählen, werden über die Pflegesätze der Krankenversicherung finanziert. Diese Finanzierung der Betriebskosten fällt nicht in die Zuständigkeit des Landes. Das Land sieht jedoch den dringenden Bedarf, dass der Bund den Krankenhäusern die durch die steigenden Energiekosten verursachten Mehrkosten zeitnah ausgleicht. Baden-Württemberg hat deshalb bereits Mitte September 2022 zusammen mit Bayern und Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht (siehe Bundesratsdrucksache 447/22, Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein: Entschließung des Bundesrates „Kurzfristige Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten“). Diesem Antrag sind die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen beigetreten. Am 7. Oktober 2022 hat der Bundesrat die Entschließung gefasst (siehe Bundesratsdrucksache 447/22 (Beschluss)).

4. wie die Landesregierung den Vorschlag beurteilt, den Inflationszuschlag im Krankenhausfinanzierungssystem analog dem Pflegesatzverfahren im Sozialgesetzbuch (SGB) 11 § 85 Absatz 7 explizit zu regeln;

Die Verhandlungen zum Landesbasisfallwert im akutstationären Bereich werden prospektiv geführt. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen waren die aktuell zu erwartenden Kostensteigerungen nicht absehbar. Alternativ zu dem unter anderem von Baden-Württemberg geforderten Inflationsausgleich (siehe die Antwort unter Ziffer I. 3.) wäre grundsätzlich auch eine individuelle Verhandlungslösung zur Finanzierung der Mehrkosten im Rechtsrahmen zur Krankenhausfinanzierung

auf Bundesebene denkbar. § 85 Absatz 7 SGB XI enthält beispielsweise ein Instrument, um während der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarungen Anpassungen (Erhöhungen) der Entgelte zu verhandeln. Voraussetzung für diese außerplanmäßigen Verhandlungen zur Entgeltanpassung ist, dass die Veränderungen unerwartet und wesentlich sind. Durch die Schaffung einer Analogregelung für den Krankenhaus- und Rehabilitationsbereich würde den Vertragspartnern die Möglichkeit eröffnet, die vereinbarten Entgelte nachzuverhandeln. Die gegenwärtige Lage ist jedoch allgemein von steigenden Sachkosten gekennzeichnet. Es wäre daher zu erwarten, dass eine Vielzahl an Krankenhäusern Verhandlungen zur Entgeltanpassung anstreben würden. Ob die Verhandlungspartner vor diesem Hintergrund zu zeitnahen Abschlüssen kommen würden, erscheint derzeit unwahrscheinlich. Die Übertragung des § 85 Absatz 7 SGB XI-Mechanismus auf den Krankenhaus- und Rehabilitationsbereich würde nicht zu den von den Krankenhäusern erwarteten zeitnahen Liquiditätsverbesserungen führen. Deshalb macht sich das Land, wie bereits in der Antwort zu Ziffer I. 3. ausgeführt, dafür stark, dass die Mehrkosten zeitnah durch einen Inflationsausgleich durch den Bund ausgeglichen werden.

II.

1. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass – durch unvorhersehbare Veränderungen entstandene – Mehrkosten im Finanzierungssystem der Krankenhäuser verbindlich geregelt werden;

Im Hinblick auf II. 1. wird auf die Antwort unter Ziffer I. 3. verwiesen.

2. die finanzielle Mehrbelastung der Krankenhäuser durch gestiegene Energiekosten durch Landesmittel zu übernehmen, bis eine Regelung auf Bundesebene vorliegt.

Im Hinblick auf II. 2. wird auf die Antwort unter Ziffer I. 3. verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration